Beitragsordnung des Vereins „Seelöwen Konstanz“

Stand 02.10.2025

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen.
3. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

---

§2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Der Beitrag dient zur Finanzierung der laufenden Kosten des Vereins, beispielsweise:
    - Verbandsbeiträge (DKV, Badischer Sportbund),
    - Versicherungen,
    - Verwaltungskosten (Notar, Bankgebühren, Software, Steuerberatung),
    - Aus- und Fortbildungen,
    - Vereinsmaterial,
    - Trainingsplatzmiete & Rahmenvertrag mit HSP.
3. Die reguläre Beitragspflicht für das Gründungsjahr 2025 entfällt. Zur Deckung der rechtlichen Kosten wird von jedem Gründungsmitglied eine Pauschalgebühr erhoben. Reguläre Beiträge werden ab 2026 fällig.

---

§3 Beitragsarten und -höhen

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Beitragsart	Beitrag/Jahr (€)	Bemerkungen
Ordentliches Mitglied mit Trainingsrecht	140,–	Teilnahme an Vereinstraining, Nutzung Vereinsmaterial, Verbandsleistungen, Versicherungen, Verwaltung
Studierende, Auszubildende und Schüler	90,–	Ordentliches **Mitglied mit Trainingsrecht**

Jugendliche (bis 18 Jahre)	90,–	Ordentliches **Mitglied mit Trainingsrecht**
Familienmitgliedschaft	200,–	Ehe-/Lebenspartner und Kinder bis 18 Jahre. Als Familie zählt sowohl die klassische Form als auch alle anderen Lebensgemeinschaften in einem Haushalt mit maximal zwei Personen über 18 Jahre. Jede Person ist ordentliches **Mitglied mit Trainingsrecht**.
Ordentliches Mitglied des Wettkampfteams	60,–	Verbandsgebühren, Versicherungen, Verwaltung
Fördermitglied	Mind. 50,–	keine aktive Teilnahme am Vereinsleben & Training, aber Unterstützung des Vereins. Der Betrag ist wählbar.
Erstmitgliedschaft 2. Halbjahr	50 % des Jahresbeitrags	bei Eintritt ab dem 1. Juli
Gründungsmitglied (Beitrag 2025)	25,–	Sonderbeitrag für das Jahr 2025 **Ordentliches Mitglied** ab 01.01.2026

Hinweis: Die Höhe kann nach dem ersten Geschäftsjahr überprüft und angepasst werden.

---

§4 Aufnahmegebühr

Für Neumitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

---

§5 Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag wird zwischen **01. Februar und 31. März** eines jeden Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen.
2. Personen mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland können den Betrag bis zum 31. März auf das Vereinskonto überweisen.
3. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

---

§6 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Projekte oder Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.
2. Die Umlage darf pro Mitglied und Jahr höchstens 50 % des jeweiligen Jahresbeitrags betragen.

---

§7 Rückerstattung

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge bei Austritt während des Jahres erfolgt nicht.

---

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.